

**2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
zur Friedhofssatzung der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf
für den Urnenwaldfriedhof
vom 26.07.2010**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.06.2020 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4
Gebührenhöhe**

(1) Für Einzelruhestätten nach § 13 Friedhofssatzung gelten folgende Gebührensätze:

a) bei einer Nutzungsdauer von 25 Jahren:

Wertstufe 1 (pro bestatteter Person):	520,00 Euro
Wertstufe 2 (pro bestatteter Person):	690,00 Euro
Wertstufe 3 (pro bestatteter Person):	930,00 Euro
Wertstufe 4 (pro bestatteter Person):	1.230,00 Euro

b) bei einer Nutzungsdauer von 50 Jahren:

Wertstufe 1 (pro bestatteter Person):	590,00 Euro
Wertstufe 2 (pro bestatteter Person):	780,00 Euro
Wertstufe 3 (pro bestatteter Person):	1.040,00 Euro
Wertstufe 4 (pro bestatteter Person):	1.380,00 Euro

c) bei einer Nutzungsdauer von 99 Jahren:

Wertstufe 1 (pro bestatteter Person):	660,00 Euro
Wertstufe 2 (pro bestatteter Person):	870,00 Euro
Wertstufe 3 (pro bestatteter Person):	1.160,00 Euro
Wertstufe 4 (pro bestatteter Person):	1.530,00 Euro

Werden die Rechte für mehrere nebeneinander liegende Einzelruhestätte gleichzeitig erworben, so ermäßigt sich die Gebühr bei bis zu drei Einzelruhestätten um jeweils 10 % und ab vier Einzelgrabstätten um jeweils 15 %.

(2) Für Urnengemeinschafts- und Familienruhestätten nach § 14 Friedhofssatzung gelten folgende Wertstufen:

- a) bei einer Nutzungsdauer von 25 Jahren:

Wertstufe 1:	2.950,00 Euro
Wertstufe 2:	3.960,00 Euro
Wertstufe 3:	5.320,00 Euro
Wertstufe 4:	7.080,00 Euro

- b) bei einer Nutzungsdauer von 50 Jahren:

Wertstufe 1:	3.280,00 Euro
Wertstufe 2:	4.410,00 Euro
Wertstufe 3:	5.930,00 Euro
Wertstufe 4:	7.890,00 Euro

- c) bei einer Nutzungsdauer von 99 Jahren:

Wertstufe 1:	3.620,00 Euro
Wertstufe 2:	4.860,00 Euro
Wertstufe 3:	6.530,00 Euro
Wertstufe 4:	8.690,00 Euro

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gebühren gelten auch im Falle einer Verlängerung des Nutzungsrechtes um den jeweiligen Zeitraum.

(4) Für die Herstellung der Graböffnung, die Beisetzung der Urne sowie das Verschließen des Grabes wird eine Gebühr von 350,00 Euro erhoben. Sollen Beisetzungen außerhalb der Regelarbeitszeit (z.B. samstags) stattfinden, wird zusätzlich eine Gebühr von 120,00 Euro erhoben.

Artikel II

Diese Änderung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Kröppelshagen-Fahrendorf, den 08.07.2020

gez.

Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf
M. v. Brauchitsch (Bürgermeister)